



Stadtverwaltung

Leihvertrag

zwischen

der Stadt Oberasbach,
vertreten durch

Radl Kaiser, Hochstraße 55, 90522 Oberasbach, Telefon: 0911/99967903
im Folgenden „Verleiher“ genannt

und

Anrede	
Nr. Reisepass / Personalausweis	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

im Folgenden „Entleiher“ genannt.

§ 1

Leihobjekt

(1) Radl Kaiser, Hochstraße 55, 90522 Oberasbach, Telefon: 0911/99967903, vertreten durch Thomas Kaiser, leiht im Namen und im Auftrag der Stadt Oberasbach dem Entleiher das Lastenfahrrad der Marke Chike, Rahmennummer HHB10602563 (im Folgenden Lastenfahrrad genannt) inkl. Zubehör, Schlössern und Schlüsseln.

(2) im Einzelfall kann ein Ladegerät mit verliehen werden.

§ 2

Ausleihzeitraum

Die maximale Leihdauer beträgt drei Werktage. Das vertragliche Leihverhältnis beginnt am

Beginn Ausleihe (Datum, Uhrzeit)	
----------------------------------	--

Das Leihverhältnis ist befristet. Es endet am

Ende Ausleihe (Datum, Uhrzeit)	
--------------------------------	--



Stadtverwaltung

**§ 3
Kosten**

Der Entleiher trägt für die Dauer der Leihe sämtliche im Rahmen der Nutzung des Lastenrads anfallenden Betriebskosten. Die Leihe des Lastenrades an sich ist kostenfrei.

**§ 4
Berechtigte Fahrer*innen**

(1) Das Lastenfahrzeug darf ausschließlich vom Entleiher und von folgenden Personen (höchstens zwei weiteren Personen) gefahren werden.

Zusätzliche Person 1

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort (falls Anschrift abweichend vom Entleiher)	

Zusätzliche Person 2

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort (falls Anschrift abweichend vom Entleiher)	

(2) Der Entleiher ist dafür verantwortlich, dass die berechtigten Fahrer*innen fahrtauglich sind und die dem Entleiher aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten erfüllen.

**§ 5
Kautions**

Der Entleiher ist verpflichtet, eine Kautions zu stellen. Die Kautions sichert die Ansprüche des Verleihers auf Erstattung etwaiger Erhaltungs- und Nebenkosten, auf Ausgleich etwaiger Nutzungsentschädigung bei verspäteter Rückgabe und wegen Beschädigung oder Verlust der Leihsache. Die Höhe der Kautions beträgt 50,00 €, wenn ein Ladekabel mit verliehen wird, 70,00 €. Der Entleiher hat die Kautions vor Übernahme der Leihsache an den Verleiher auszuhändigen.



Stadtverwaltung

§ 6 Nutzung

- (1) Das Nutzungsrecht des Entleiher erstreckt sich nur zur nicht gewerblichen Nutzung im üblichen Rahmen. Der Entleiher erklärt, die Anforderungen an die Nutzung zu erfüllen.
- (2) Fahrten sind nur auf befestigten Wegen gestattet. Die gesetzlichen Regelungen im Straßenverkehr sind zu beachten.
- (3) Das Lastenrad darf nur in Oberasbach und einem Umkreis um 20 km um Oberasbach eingesetzt werden.

§ 7 Weitere Pflichten des Entleiher

- (1) Der Entleiher hat sich vor Nutzungsaufnahme von der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit des Lastenrads zu überzeugen.
- (2) Der Entleiher hat das Lastenrad pfleglich zu behandeln und für gehörige sachgemäße und fachgerechte Reinigung zu sorgen. Der Entleiher ist verpflichtet, sich mit der Bedienung des Lastenrades und der Betriebsanleitung vertraut zu machen und das Lastenrad unter deren Beachtung zu nutzen.
- (3) Die Kosten für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie eventuell erforderliche Reparaturen der Leihsache, die ausschließlich auf der Nutzung durch den Entleiher beruhen, hat er zu erstatten.
- (4) Dem Entleiher obliegen die Pflichten hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Lastenfahrads während der gesamten Entleihdauer. Vor jeder Fahrt hat der Entleiher das Lastenfahrads auf Fahrtauglichkeit zu überprüfen.
- (5) Das Lastenrad ist bei Nichtgebrauch sicher abzuschließen. Ein Speichenschloss sowie ein weiteres Fahrradschloss zum Anschließen an einem festen Gegenstand stehend dafür zur Verfügung.

§ 8 Haftung des Entleiher

- (1) Der Entleiher haftet dem Verleiher für Schäden, die durch ihn oder mit seiner Zustimmung mit der Leihsache in Berührung kommende Personen verursacht werden. Dem Entleiher obliegt der Beweis dafür, dass der einzelne Schaden allein auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen, also von ihm nicht zu vertreten ist.
- (2) Bei Schäden an der Leihsache, die regelmäßig nicht allein durch die normale vertragsgemäße Abnutzung entstehen, trifft den Entleiher die Beweislast dafür, dass die Verschlechterung der Leihsache nicht von ihm verursacht und verschuldet worden ist, wenn die Herkunft der Schadensursache aus dem seiner unmittelbaren Einflussnahme, Herrschaft und Obhut unterliegenden Bereich in Betracht kommt.
- (3) Schäden an der Leihsache hat der Entleiher dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, dem Verleiher umfassend Auskunft über Ursache und Verursacher des Schadens zu geben. Bei Unfällen oder Diebstahl hat der Entleiher die Polizei einzuschalten und ggfls. Anzeige zu erstatten.



Stadtverwaltung

§ 9

Haftung des Verleihers

(1) Für Mängel der verliehenen Sache haftet der Verleiher nicht. § 600 BGB bleibt unberührt.

(2) Der Verleiher haftet im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss greift nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verleihers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 10

Schäden

(1) Bei Unfällen ist nach Möglichkeit die Polizei hinzuzuziehen. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Entleiher ein Unfallprotokoll erstellen, aus welchem sich Ort, Uhrzeit, Unfallablauf, Fahrzeugkennzeichen und beteiligte Personen mit Anschriften ergeben. Der Entleiher ist dem Verleiher zum Ersatz jeglichen Schadens aus dem Unfall verpflichtet, soweit dieser nicht von Dritten getragen wird.

(2) Im Falle einer Panne ist die Ausgabestelle unverzüglich zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise mit dieser abzustimmen. Reparaturen, welche auf unsachgemäße Bedienung oder unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, hat der Entleiher dem Verleiher zu ersetzen.

§ 11

Beendigung des Leihverhältnisses

(1) Das Lastenfahrrad ist dem Verleiher spätestens am letzten Tag sorgfältig gereinigt und mit sämtlichem Zubehör und allen etwaigen Schlüsseln während der Öffnungszeiten der Ausgabestelle an diese zu übergeben. Der Entleiher hat Schäden, deren Entstehung er zu vertreten hat, zu beseitigen. Hat der Entleiher die Leihsache verändert, hat er sie mit Rückgabe in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

(2) Bei verspäteter Rückgabe wird eine Überziehungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro für jeden angebrochenen Tag fällig. Bei Rückgabe in verschmutztem Zustand wird eine Reinigungsgebühr von 50,00 Euro

fällig. Beide Gebühren werden mit der Kautionsverrechnung verrechnet.

§ 12

Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Entleiher kann gegen eine Forderung des Verleihers nicht aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, die Forderung des Entleihers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

